
Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 33 Eigener Wirkungsbereich“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 33a Verwendung personenbezogener Daten“

2. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Kinderkrippengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich aus Kindern unter drei Lebensjahren zusammensetzt;“

2a. Im § 7 entfallen die Abs. 7 bis 9; Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Die Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, mindestens eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache erlassen.

(3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seiner Eltern verhalten werden, die betreffende Volksgruppensprache in der Kinderbetreuungseinrichtung zu gebrauchen.

(4) Die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Abs. 1 haben zur pädagogischen Betreuung der Kinder in der Volksgruppensprache die erforderliche Anzahl an pädagogischen Fachkräften zu bestellen, die nachweislich über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen.

(5) Ist es dem Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 1 nicht möglich zumindest eine pädagogische Fachkraft zu beschäftigen, die auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, hat das Land Burgenland - sofern dies nicht von dritter Seite erfolgt - für die Beistellung einer pädagogischen Fachkraft Sorge zu tragen, die neben den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 2 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt. Der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 1 ist dem Land Burgenland zur Rückerstattung der Kosten für die Beistellung der pädagogischen Fachkraft verpflichtet.

(6) Die kroatische und ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen) des Burgenlandes verwendet werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25% der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsverwaltungsteil) verlangen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten hiebei sinngemäß.“

3. Im § 12 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Mangels entsprechenden Bedarfs können Horte auch an nur vier Tagen pro Woche offen gehalten werden.“

4. § 14 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) In eingruppigen Kindergärten, eingruppigen alterserweiterten Kindergärten sowie eingruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe einzusetzen. In mehrgruppigen Kindergärten und mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe sowie jede Gruppe in mehrgruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer im Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden einzusetzen. Werden in einer ganztägig geführten alterserweiterten Kindergartengruppe

sowohl Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Volksschulalter betreut, ist die Helferin oder der Helfer zu etwa gleichen Teilen vormittags und nachmittags einzusetzen.

(5) In Kinderkrippengruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für die gesamte Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 einzusetzen.“

5. § 14 Abs. 10 entfällt.

6. Im § 14 Abs. 12 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 13 lautet:

„(13) Die pädagogische Betreuung der Kinder obliegt der pädagogischen Fachkraft. Außerhalb der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 ist die Helferin oder der Helfer befugt die Kinder

1. bei einer Wochenöffnungszeit bis einschließlich 30 Stunden 60 Minuten pro Tag,
2. bei einer Wochenöffnungszeit von über 30 und weniger als 45 Stunden 120 Minuten pro Tag,
3. ab einer Wochenöffnungszeit von 45 Stunden 180 Minuten pro Tag

selbständig zu beaufsichtigen. In Kinderkrippengruppen dürfen in diesen Zeiträumen regelmäßig nicht mehr als sechs Kinder anwesend sein.“

8. Im § 14 Abs. 14 wird die Wortfolge „fünf aufeinander folgenden Tagen“ durch die Wortfolge „zehn aufeinander folgenden Tagen“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wochenöffnungszeit von Kinderbetreuungseinrichtungen hat mindestens 20 Stunden (Horte mit vier Tagen Wochenöffnungszeit mindestens 16 Stunden) zu betragen.“

10. Im § 18 Abs. 2 wird folgender dritter Satz angefügt:

„Die Leitung mehrerer Kinderbetreuungseinrichtungen desselben Rechtsträgers durch eine pädagogische Fachkraft ist zulässig.“

11. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Liegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass für Kindergärten und Horte mindestens 500 m² sowie für Kinderkrippen mindestens 400 m² pro Gruppe zur Verfügung stehen. Es müssen pro Kind mindestens 14 m² an Außenspielfläche vorhanden sein. In die Liegenschaft können auch geeignete Grundflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung befinden, miteinbezogen werden. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse begründeten Fällen kann die Landesregierung über Ansuchen Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen bewilligen, sofern die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind.“

11a. Im § 19 Abs. 5 wird die Wortfolge „der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30“ durch die Wortfolge „der Landesregierung“ ersetzt.

11b. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „spätestens drei Monate“ durch das Wort „rechtzeitig“.

11c. Im § 20 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der ordnungsgemäß erstatteten Anzeige“.

12. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung, Erweiterung oder bauliche Umgestaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Verwendung von Gebäuden, einzelner Räume, Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung. Der Rechtsträger hat der Landesregierung die Fertigstellung unter Bekanntgabe der zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldeten Kinder vor Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen und zu erklären, dass die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend dem Bewilligungsbescheid betrieben wird. Der Anzeige ist ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einer bzw. eines gerichtlich oder von der Gemeinde beideten Bausachverständigen oder einer bzw. eines Amtssachverständigen, die bzw. der an der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese bzw. dieser die bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt.“

13. § 21 Abs. 2 entfällt.

14. Im § 24 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„In begründeten Fällen, kann der Antrag gemäß Abs. 6 auch nach Ende Februar, spätestens jedoch vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16, gestellt werden.“

15. Im § 24 Abs. 11 wird im zweiten und dritten Satz die Wortfolge „pädagogische Aufsicht“ jeweils durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

16. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird eine Kinderkrippengruppe, eine Kindergartengruppe oder eine altersweiterter Kindergartengruppe in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit geführt, bei welcher mindestens zwei burgenländische Gemeinden mit jeweils mindestens drei Kindern die Kinderbetreuung in einer gemeinsamen Einrichtung durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen (gemeindeübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung), erhöht sich der Landesbeitrag für den Personalaufwand gemäß Abs. 3 um 10%.“

17. Im § 31 Abs. 6 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Volksschulen, Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

18. § 31 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Gesamtsumme des jeweiligen Landesbeitrags darf bei Kinderkrippengruppen 70%, ansonsten 60% der tatsächlichen Kosten pro Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht überschreiten, wobei bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen die gesamten tatsächlichen Kosten durch die jeweilige Gruppenanzahl zu dividieren sind. Die Gesamtsumme der Landesbeitrags darf bei Kinderkrippengruppen gemäß Abs. 5 (gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppen) 80% und bei Kindergartengruppen gemäß Abs. 5 (gemeindeübergreifende Kindergartengruppen) 70% der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.“

19. § 33a lautet:

„§ 33a

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist berechtigt Daten zum Zwecke

1. der Durchführung der Sprachförderung,
2. der Bedarfserhebung,
3. der Durchführung von integrativen Maßnahmen,
4. der Gewährleistung der Besuchspflicht,
5. der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,
6. der Abwicklung der finanziellen Förderungen,
7. der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen,
8. der Statistik

zu verwenden, sofern diese Daten für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(2) Für die Verwendung der Daten kann ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2013, eingerichtet werden.“

20. Dem § 35 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Änderungen durch das Landesgesetzblatt LGBl. Nr. XX/2013 treten wie folgt in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 12, 14, 17, 18, 19, 21, 24, 31 Abs. 6 sowie § 33a mit 1. September 2013;
2. § 31 Abs. 5 und 9 mit 1. Jänner 2014.“

Vorblatt

Problem:

Adaptierungsbedarf hinsichtlich einiger Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Ausweitung der Vertretungs- und Betreuungsbefugnisse von Helferinnen und Helfern;
- Verlängerung der Antragsfrist hinsichtlich der Ausnahme von der Besuchspflicht in begründeten Fällen;
- Forcierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Kinderbetreuungswesen durch Anpassung der Förderbestimmungen;
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung personenbezogener Daten.

Alternativen:

Beibehaltung der Regelungen des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009.

Kosten:

Aus der Flexibilisierung der Randzeiten-Regelung sind geringe Kosteneinsparungseffekte für die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen zu erwarten bzw. wird es diesen dadurch ermöglicht die Öffnungszeiten kostenneutral auszuweiten. Weiters werden die Rechtsträger von Horten in Fällen, in denen nur ein Betreuungsbedarf von vier Wochentagen besteht, finanziell entlastet, da ein Öffnungstag wegfällt und sich damit auch die Mindest-Wochenöffnungszeit reduziert. Durch Änderung der Grundstücksgröße für eingruppige Kindergärten und Horte auf mindestens 500 m² ist in Einzelfällen mit einer Verminderung der Investitionskosten in unterschiedlicher Höhe zu rechnen. Die vorgesehene Anpassung der Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit wird – je nach Anzahl der Bildung von Gemeindekooperationen – zu einem Mehr- oder Minderverbrauch von Landesmitteln führen. Was die kommunale Ebene betrifft, ist davon auszugehen, dass sich die verstärkte Umsetzung von Gemeindekooperationen deutlich kostensenkend auf die beteiligten Partner auswirken wird.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einige Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009 adaptiert bzw. geändert werden, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Dazu zählen vor allem:

- Ausweitung der Vertretungs- und Betreuungsbefugnisse von Helferinnen und Helfern;
- Verlängerung der Antragsfrist hinsichtlich der Ausnahme von der Besuchspflicht in begründeten Fällen;
- Forcierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Kinderbetreuungswesen durch Anpassung der Förderbestimmungen;
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung personenbezogener Daten.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich Kindergarten- und Hortwesen Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Flexibilisierung der Randzeit-Regelung (Zeiträume in denen eine Helferin oder ein Helfer die Kinder selbständig beaufsichtigen darf) wird – sofern davon Gebrauch gemacht wird – ab einer Wochenöffnungszeit von 30 Stunden zu einer geringen Kosteneinsparung für die Rechtsträger führen (idR zwischen 1.000 bis 2.000 Euro pro Gruppe und Jahr) bzw. wird diesen ermöglicht die Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung kostenneutral auszuweiten. Die Regelung, dass Horte mangels entsprechenden Bedarfs an nur vier Tagen pro Woche bzw. 16 Stunden (bisher 5 Tagen bzw. 20 Stunden) offengehalten werden müssen, bedeutet im Einzelfall ebenfalls eine Kosteneinsparung für die Rechtsträger (rd. 4.000 Euro pro Gruppe und Jahr). Die Vereinheitlichung des Flächenerfordernisses für die Liegenschaftsgröße von Kindergärten und Horten auf einheitlich 500 m² bedeutet für eingruppige Kindergärten und Horte – je nach Grundstückspreis – eine Verminderung der Investitionskosten von unter 1.000 bis über 10.000 Euro. Die vorgesehene Anpassung der Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit wird – je nach Anzahl der Bildung von Gemeindekooperationen – zu einem Mehr- oder Minderverbrauch von Landesmitteln führen. Was die kommunale Ebene betrifft, ist davon auszugehen, dass sich die verstärkte Umsetzung von Gemeindekooperationen deutlich kostensenkend auf die beteiligten Partner auswirken wird, da die Zahl der Standorte bzw. die Gruppengröße optimiert werden könnte. Das konkrete Einsparungspotential hängt von jeweiligen Einzelfall und den örtlichen Verhältnissen in den Gemeinden ab.

Mit den anderen vorgesehenen Änderungen im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind grundsätzlich keine oder keine nennenswerten Mehrkosten verbunden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund des neuen § 33a (Verwendung personenbezogener Daten) – siehe Z 19 – erfolgt eine notwendige Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Die textliche Änderung ist lediglich redaktioneller Natur. Wie sich aus § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 ergibt, ist eine Kinderkrippengruppe eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich aus Kindern unter drei Lebensjahren zusammensetzt; das Kindergarteneintrittsalter ist – in Gemeinden, die (allenfalls gemeindeübergreifend) über keine Kinderkrippengruppe verfügen – 2 ½ Jahre, in Gemeinden, die über eine Kinderkrippengruppe verfügen, 3 Jahre. Verfügt eine Gemeinde über eine Kinderkrippe und kann ein betreuungsbedürftiges Kind während des Arbeitsjahres trotzdem nicht in einer Kinderkrippe aufgenommen werden, so besteht die Möglichkeit dieses Kind, sofern es 2 ½ Jahre alt ist, in einer Kindergartengruppe aufzunehmen, sofern dort die Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung erfüllt sind. Wenn das betreuungsbedürftige Kind noch nicht 2 ½ Jahre alt ist, ist es auch möglich, dass ein mindestens 2 ½-jähriges Kind aus der Kinderkrippe in eine (ausstattungsmäßig geeignete) Kindergartengruppe wechselt. Die Gesamthöchstzahl der Kinder, die in einer Kindergartengruppe betreut werden dürfen, ist dabei zu beachten (§ 13 Abs. 3).

Zu Z 2a (§ 7 Abs. 2 bis 6):

Einerseits redaktionelle Änderung des bisherigen Textes des § 7 (Neuordnung der Absätze und der Versuch teilweise eine strukturiertere Formulierung des Textes vorzunehmen), andererseits inhaltliche Änderungen dahingehend, dass

1. die Verpflichtung der Landesregierung, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung der Volksgruppensprache zu erlassen, in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wird und
2. allein den Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen im autochthonen Gebiet eine Assistenzkindergärtnerin vom Land gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt wird (die bisherige Zwei-Jahresfrist der kostenlosen Bereitstellung einer zweisprachigen pädagogischen Fachkraft war eine Übergangsfrist beim Inkrafttreten des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2009 zur Unterstützung der autochthonen Gemeinden und entfällt mangels nunmehriger praktischer Relevanz).“

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 2):

Insbesondere an kleinen Schulstandorten kann es vorkommen, dass es an einem Wochentag (idR Freitag) keinen Bedarf für eine Hortbetreuung gibt. Diesem Umstand soll mit der vorgesehenen Änderung des Abs. 2 Rechnung getragen werden, der nunmehr vorsieht, dass mangels entsprechenden Bedarfs Horte auch an nur vier Tagen pro Woche offen gehalten werden können. Kriterium hierfür ist, dass für diesen Wochentag weniger als zwei Anmeldungen vorliegen.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 4 und 5):

Abs. 4:

Da gemäß § 17 Abs. 1 die Mindestöffnungszeit einer Gruppe 20 Stunden (Horte mit vier Tagen Wochenöffnungszeit mindestens 16 Stunden) beträgt, ergibt sich schon daraus, dass eine Helferinnen- oder Helferanwesenheit von mindestens 10 Wochenstunden für einen eingruppigen Kindergarten, einen eingruppigen alterserweiterten Kindergarten sowie einen eingruppigen Hort (Hort mit vier Tagen Wochenöffnungszeit mindestens 8 Wochenstunden) erforderlich ist. Die Wortfolge „, mindestens jedoch 10 Wochenstunden,“ (im bisherigen ersten Satz des Abs. 4 noch enthalten) konnte daher entfallen und ist lediglich eine redaktionelle Änderung. Da Horte grundsätzlich nur halbtägig geführt werden (in der Regel 20 bis 25 Wochenstunden), erscheint es hinsichtlich mehrgruppiger Horte zweckmäßig die Bestimmung des Abs. 4 zweiter Satz dahingehend zu adaptieren, dass nicht mehr eine Helferinnen- oder Helferanwesenheit in der ersten Hortgruppe von mindestens 20 Wochenstunden (in Hinblick auf den sonstigen Helferinnen- und Helfereinsatz nach diesem Gesetz erscheint das nicht verhältnismäßig) und den andern von mindestens 10 Wochenstunden erforderlich ist, sondern für jede Hortgruppe einheitlich ein Helferinnen- und Helfereinsatz von mindestens 10 Wochenstunden (entspricht rd. der Hälfte der Öffnungszeit der Gruppen). Werden in einer ganztägig geführten alterserweiterten Kindergartengruppe sowohl Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Volksschulalter betreut, ist die Helferin oder der Helfer zu etwa gleichen Teilen vormittags und nachmittags einzusetzen. Diese Regelung soll eine ausgewogene Anwesenheit der Helferin oder des Helfers in einer ganztägig geführten alterserweiterten

Kindergartengruppe sicherstellen und so zu entsprechender Betreuungsqualität in diesen Gruppen beitragen.

Abs. 5:

In Kinderkrippengruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für die gesamte Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 einzusetzen. Die Randzeiten (Zeiten außerhalb der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4) können sowohl von einer Helferin bzw. Helfer bzw. einer Pädagogin abgedeckt werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 14 Abs. 12. Weiters entfällt die Verpflichtung den Personaleinsatz mit der pädagogischen Aufsicht abzustimmen und trägt so zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 10):

Da in Kinderbetreuungseinrichtung mit vier und mehr Gruppen in der Regel ohnehin mindestens fünf pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, kann der Abs. 10 mangels Relevanz entfallen.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 11):

Durch das Überführen der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen wird die Neue Mittelschule als neben der Hauptschule bestehende neue Schulart der Sekundarstufe I eingefügt. Die Ergänzung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 13):

Flexibilisierung der Zeiten, in der Helferinnen und Helfer außerhalb der Kernzeit gemäß § 17 Abs. 4 selbständig eingesetzt werden dürfen. Die Helferin bzw. Helfer soll befugt sein, die Kinder – abhängig von der Wochenöffnungszeit der Gruppe – zwischen einer und drei Stunden auch ohne Beisein einer pädagogischen Fachkraft zu beaufsichtigen. Durch diese neue Regelung sollen längere Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen unterstützt werden, was wiederum den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Auch den Erhaltern ist es dadurch eher möglich eine bedarfsgerechte ganztägige Betreuung anzubieten.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 13):

Erweiterung des Zeitraums, in dem eine Helferin oder ein Helfer die pädagogische Fachkraft im Verhinderungsfall selbständig vertreten darf. Eine Helferin oder ein Helfer soll nunmehr im Verhinderungsfall der Pädagogin (Krankheit etc.) für einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen die Gruppe selbständig betreuen dürfen (bisher fünf Tage).

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 1):

Korrespondierend mit der Änderung des § 12 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Wochenöffnungszeit von Horten, die (nur) an vier Wochentage geöffnet sind, mindestens 16 Stunden zu betragen hat.

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 2):

Klarstellung, dass die Leitung mehrerer Kinderbetreuungseinrichtungen desselben Rechtsträgers durch eine pädagogische Fachkraft zulässig ist.

Zu Z 12 (§ 19 Abs. 2):

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass eine Differenzierung zwischen ein- und mehrgruppigen Kindergärten und Horten hinsichtlich der Mindestgröße der Liegenschaft nicht angebracht ist. Es ist demnach vorgesehen, dass die Liegenschaft unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein hat, dass für Kindergärten und Horte mindestens 500 m² und für Kinderkrippen mindestens 400 m² pro Gruppe zur Verfügung stehen. In durch örtliche oder sachliche Verhältnisse begründeten Fällen kann die Landesregierung über Ansuchen Ausnahmen von den Mindestflächenvoraussetzungen bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Grundsätze der Sicherheit und Pädagogik trotzdem gewährleistet sind.

Zu Z 11a (§ 19 Abs. 5):

Anstatt der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30 tritt die Landesregierung als zuständige Stelle für die Erteilung der Zustimmung für die Verwendung der Kinderbetreuungseinrichtung für andere Zwecke innerhalb der Öffnungszeiten (zweckmäßigerweise wird diesbezüglich eine Stellungnahme der pädagogischen Aufsicht vor Erteilung oder Nichterteilung der Zustimmung einzuholen sein).

Zu Z 11b und 11c (§ 20 Abs. 4 und 5):

Die Fristen der Abs. 4 und 5 haben sich als nicht praxisgerecht erwiesen und sollen daher entfallen. Der Rechtsträger hat der Landesregierung seine Absicht eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten,

stillzulegen oder aufzulassen oder den Betrieb wieder aufzunehmen rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen, sodass eine allfällige behördliche Bewilligung vor der geplanten Inbetriebnahme erteilt werden kann.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 1):

Die Fertigstellungsanzeige der nach diesem Gesetz bewilligten Maßnahmen durch den Rechtsträger hat rechtzeitig vor Inbetriebnahme schriftlich zu erfolgen. Dieser Anzeige ist – in Anlehnung an die Bestimmung des § 27 Abs. 2 Burgenländisches Baugesetz 1997 – ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einer bzw. eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einer bzw. eines Amtssachverständigen, die bzw. der an der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese bzw. dieser mit ihrer oder seiner Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Burgenländischen Baugesetz-Novelle 2012 (XX. Gp. RV 388 AB 653). Das Vorliegen eines Schlussüberprüfungsprotokolls, in dem die bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt wird, ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuungseinrichtung in Betrieb genommen werden darf. Liegen wesentliche Abweichungen von der behördlichen Bewilligung vor, hat der Rechtsträger die Behörde zu verständigen und mit dieser das Einvernehmen herzustellen (Bewilligung der Abweichungen).

Zu Z 13 (§ 21 Abs. 2):

Aufgrund der redaktionellen Änderungen des Abs. 1 konnte der Abs. 2 entfallen (Aufnahme der relevanten Bestimmungen des Abs. 2 in den Text des Abs. 1).

Zu Z 14 (§ 24 Abs. 7):

Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Besuchspflicht sollen – wie bisher – bis Ende Februar einzubringen sein. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine fristgerechte Antragstellung nicht möglich oder zumutbar war (insbesondere Zuzug nach Ende Februar), kann der Antrag auch danach, spätestens jedoch vor Beginn des Arbeitsjahres, gestellt werden.

Zu Z 15 (§ 24 Abs. 11):

Wie das Verfahren betreffend die Ausnahme von der Besuchspflicht soll auch das Verfahren zur Ahndung der Verletzung der Besuchspflicht von der (örtlich zuständigen) Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden.

Zu Z 16 (§ 31 Abs. 5):

Stärkung des Anreizsystems für Gemeindezusammenarbeit. Wird eine Kinderkrippe, ein Kindergarten oder ein alterserweiterter Kindergarten in Form einer Zusammenarbeit zwischen Burgenländischen Gemeinden geführt, soll sich der Landesbeitrag gemäß Abs. 5 um 10 vH für jede Gruppe erhöhen, die interkommunal geführt wird. Kriterium für den Anspruch auf erhöhte Förderung ist der Umstand, dass zwei oder mehrere Gemeinden in dem Sinne kooperieren, dass ein Standort einer Kinderbetreuungseinrichtung der Besorgung des Versorgungsauftrags nach § 4 Abs. 1 aller beteiligten Gemeinden dient. Hierbei kann die gesamte Einrichtung oder auch nur einzelne Gruppen von der interkommunalen Kooperation erfasst sein. Die interkommunale Zusammenarbeit ist durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung nachzuweisen.

Zu Z 17 (§ 31 Abs. 6):

Durch das Überführen der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen wird die Neue Mittelschule als neben der Hauptschule bestehende neue Schulart der Sekundarstufe I eingefügt. Die Ergänzung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu Z 18 (§ 31 Abs. 9):

Die bisherige Förderhöchstgrenzen-Regelung des Abs. 9 bevorzugte nicht gemeindeübergreifende Kinderkrippen (Förderung bis zu 80% der tatsächlichen Kosten) gegenüber gemeindeübergreifenden Kinderkrippen (Förderung bis zu 70% der tatsächlichen Kosten). Ein Hauptziel dieser Novelle ist das Anreizsystem für freiwillige Gemeindekooperationen zu verbessern. Daher ist vorgesehen gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppen (Förderung bis zu 80% der tatsächlichen Kosten) – ebenso wie gemeindeübergreifende Kindergartengruppen – stärker mit Landesmitteln zu fördern als nicht gemeindeübergreifende Kinderkrippengruppen (Förderung bis zu 70% der tatsächlichen Kosten).

Die Bestimmung, dass bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen die gesamten tatsächlichen Kosten durch die jeweilige Gruppenanzahl zu dividieren sind, ist so zu verstehen, dass bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen die gesamten tatsächlichen Kosten – aufgegliedert nach Kinderbetreuungseinrichtungsart – durch die jeweilige Gruppenanzahl zu dividieren sind. Dh die Kosten mehrerer Kinderkrippengruppen, mehrerer Kindergartengruppen und mehrerer Hortgruppen sind innerhalb der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungsart zusammenzurechnen und dann durch die Gruppenanzahl zu teilen, es erfolgt keine Zusammenrechnung der Kosten von Gruppen verschiedener Kinderbetreuungseinrichtungsarten (zB Kinderkrippengruppe mit Kindergartengruppe oder Hortgruppe mit Kindergartengruppe).

Zu Z 19 (§ 33a):

Regelung zur Verwendung personenbezogener Daten. Die Landesregierung ist berechtigt Daten zu verwenden, sofern diese für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Für die Verwendung der Daten kann ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 eingerichtet werden.

Zu Z 20 (§ 35 Abs. 14):

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen grundsätzlich mit 1. September 2013 in Kraft treten; lediglich die Änderung zu den Förderbestimmungen sollen mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt werden, da die Landesförderung nach dem Kalenderjahr abgerechnet wird.